

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des	Datum	Absatz	Änderung
Bearbeiters	Datam	Absutz	Anderding
Bernhard Schlor, Burkhard Lerche, AG UIC Instandhaltung	03.02.2020	KapB, Pkt3, Anl10	Erfassung des Vorschlags
AG UIC Instandhaltung	28.04.2020	KapB, Pkt3, Anl10	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	26.05.2020	KapB, Pkt3, Anl10	Genehmigung
GK AVV	15.06.2020	KapB, Pkt3, Anl10	Genehmigung

Titel	Regelung der Überschreitung der Einzellasten im Kapitel B punkt 3 Anlage 10 AVV	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB-TS, DB Cargo AG	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	AG Instandhaltung, B. Schlor, B. Lerche	
Ort, Datum:	Frankfurt am Main, 03.02.2020	
Kurzbeschreibung:	Regelung der Überschreitung der Einzellasten im Kapitel B, punkt 3 Anlage 10 AVV	

A2020-17 25.06.2020 1/5

Ausgangslage (Ist)

1.1.	Einleitung	
	Bisher ist die Überschreitung der Einzellasten nicht in der Anlage 10 AVV geregelt. Dies wird nun ergänzend zur Überladung aufgenommen.	
1.2.	Funktionsweise	
-		
1.3.	Störung/Problembeschreibung	

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

🗌 nein 🛛 ja, folgende	: Anlage 9 AVV
-----------------------	----------------

2. Sollzustand

2.1.	Beseitung der Störung/des Problems (Soll)	

A2020-17 25.06.2020 2/5

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

3 Überladung und Überschreitung der Einzellasten

Wenn ein Güterwagen infolge Überladung (Wagen gesamt, ein Drehgestell oder eines Radsatzes) zugeführt wird, sind folgende Überprüfungen und Maßnahmen je nach % der Überladung bezogen auf die maximal zulässige Radsatzlast des jeweiligen Radsatzes bzw. die Überschreitung der Einzellasten vorzunehmen:

	% der Überladung	Instandhaltungsmaßnahmen	
1	0% bis (einschl.) 2%	- keine Maßnahmen	
2	Über 2% bis (einschl.) 10%	 Prüfung der Radsatzwelle und der Räder gemäß Kapitel A, Ziffer 1.1.2, 1.1.3, 1.6, 1.8, 1.10 bis 1.18, 1.20 und 1.21. Sichtprüfung der Tragfedern auf Brüche, Risse und Deformierungen Sichtprüfung hinsichtlich Aufsetzspuren an den Federn und den Bauteilen des Untergestelles oder Drehgestelles Prüfung von Untergestell, Laufwerk und Drehgestellen gemäß Kapitel A, Ziffer 4.1 bis 4.6, 4.8 bis 4.12, 4.14 bis 4.18, 4.20, 4.21, 4.24, 4.25 Übermittlung der Informationen über die Überladung und 	
		die Ergebnisse der Prüfungen an den Halter	
3	Über 10%	 Ausbau des Radsatzes und Übermittlung der Informationen über die Überladung an den Halter mit Muster HR Sichtprüfung der Tragfedern auf Brüche, Risse und Deformierungen Sichtprüfung hinsichtlich Aufsetzspuren an den Federn und den Bauteilen des Untergestelles oder Drehgestelles Prüfung von Untergestell, Laufwerk und Drehgestellen gemäß Kapitel A, Ziffer 4.1 bis 4.6, 4.8 bis 4.12, 4.14 bis 4.18, 4.20, 4.21, 4.24, 4.25 Übermittlung der Ergebnisse der Prüfungen an den Halter 	
4	Überschreitung der Einzellasten	 Sichtprüfung der Tragfedern auf Brüche, Risse und Deformierungen Sichtprüfung hinsichtlich Aufsetzspuren an den Federn und den Bauteilen des Untergestelles oder Drehgestelles Prüfung von Untergestell, Laufwerk und Drehgestellen gemäß Kapitel A, Ziffer 4.1 bis 4.6, 4.8 bis 4.12, 4.14 bis 4.18, 4.20, 4.21, 4.24, 4.25 durchführen Übermittlung der Ergebnisse der Prüfungen an den Halter 	

Alle Angaben bei der Information an den Halter müssen sich auf die maximal zulässige Radsatzlast oder die maximal zulässigen Einzellasten beziehen. Ist auf dem Radsatz dieser Wert nicht angeschrieben, so muss die angeschriebene maximal zulässige Streckenklasse herangezogen werden.

Im Zweifelsfalle ist / sind der Radsatz / die Radsätze ohne vorherige Untersuchungen zu tauschen und vor der Rücksendung an den Wagenhalter mit Hinweis auf Überladung zu kennzeichnen (Muster H^R).

A2020-17 25.06.2020 3/5

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit

A2020-17 25.06.2020 4/5

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden. Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠ nein □ ja
Begrü		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠ nein □ ja
Begrü	indung:	
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☐ nein ☐ ja
-	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Dakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠ nein ☐ ja
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	

A2020-17 25.06.2020 5/5